

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Badeverbot im Fahrländer See

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Fahrländer See in Potsdam, Ortsteil Neu Fahrland, ist das Baden verboten.
2. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 44 Nr. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017
- § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) i. V. m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
- § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Zeitpunkt des öffentlichen Anschlages am Fahrländer See als bekannt gemacht.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam, Helene Lange Str. 6/7, Bereich Umwelt und Natur, Arbeitsgruppe untere Wasserbehörde, Zimmer 1.18 eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten.

Das Baden in oberirdischen Gewässern ist gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG eine gemeingebrauchliche Gewässerbenutzung.

Zuständige Wasserbehörde ist nach § 126 BbgWG i.V.m. § 2 Nr.12 BbgBadV die untere Wasserbehörde.

Der Fahrländer See befindet sich in Potsdam. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam gegeben.

Im Rahmen einer Kontrolle hat die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam am 25. Juli 2019 eine sehr starke Algenbildung festgestellt. Durch das starke Algenaufkommen kann es bei Badenden zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Hautreizungen, bei Schlucken des Wassers zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen. Des Weiteren hat die starke Algenbildung eine Verminderung der Sichttiefe zur Folge. Dadurch sind die Rettungschancen bei Badeunfällen vermindert.

Um diese möglichen Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass Badende, insbesondere Kinder, möglicherweise erkranken bzw. die Rettungschancen bei Rettungseinsätzen infolge der geringen Sichttiefe vermindert werden.

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt, Bereich Umwelt und Natur, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m § 39 VwVG BbG hat ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Handzeichen	Datum
SB <i>MS</i>	26.7.19
AGL <i>MS</i>	26.7.19
BL <i>MS</i>	26.7.19
FBI <i>MS</i>	26.7.19
GBL	

*221 nicht
geprüft*